



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Januar 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 94 *dd*)

Resolution der Generalversammlung

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/67/409)*]

67/44. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/50 vom 2. Dezember 2011,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

unter Hinweis darauf, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹ am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial² im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBL. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

² Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBL. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

³ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.



sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus eingeleitet haben,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass am 12. und 13. April 2010 in Washington und am 26. und 27. März 2012 in Seoul das Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit stattfand,

unter Hinweis auf die Tagung auf hoher Ebene über die Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die am 28. September 2012 in New York stattfand und sich schwerpunktmäßig mit der Stärkung des Rechtsrahmens beschäftigte,

anerkennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat⁴,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005 verabschiedet wurde⁵, und von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006⁶,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 66/50 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹ und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

⁴ Siehe A/59/361.

⁵ Resolution 60/1.

⁶ Resolution 60/288.

⁷ A/67/135 und Add.1.

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die internationale Organisationen in Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen haben, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*48. Plenarsitzung
3. Dezember 2012*